

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



34. Jahrgang – 861. Ausgabe

Mittwoch, 22. Januar 2025

Nummer 01 – Woche 4

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

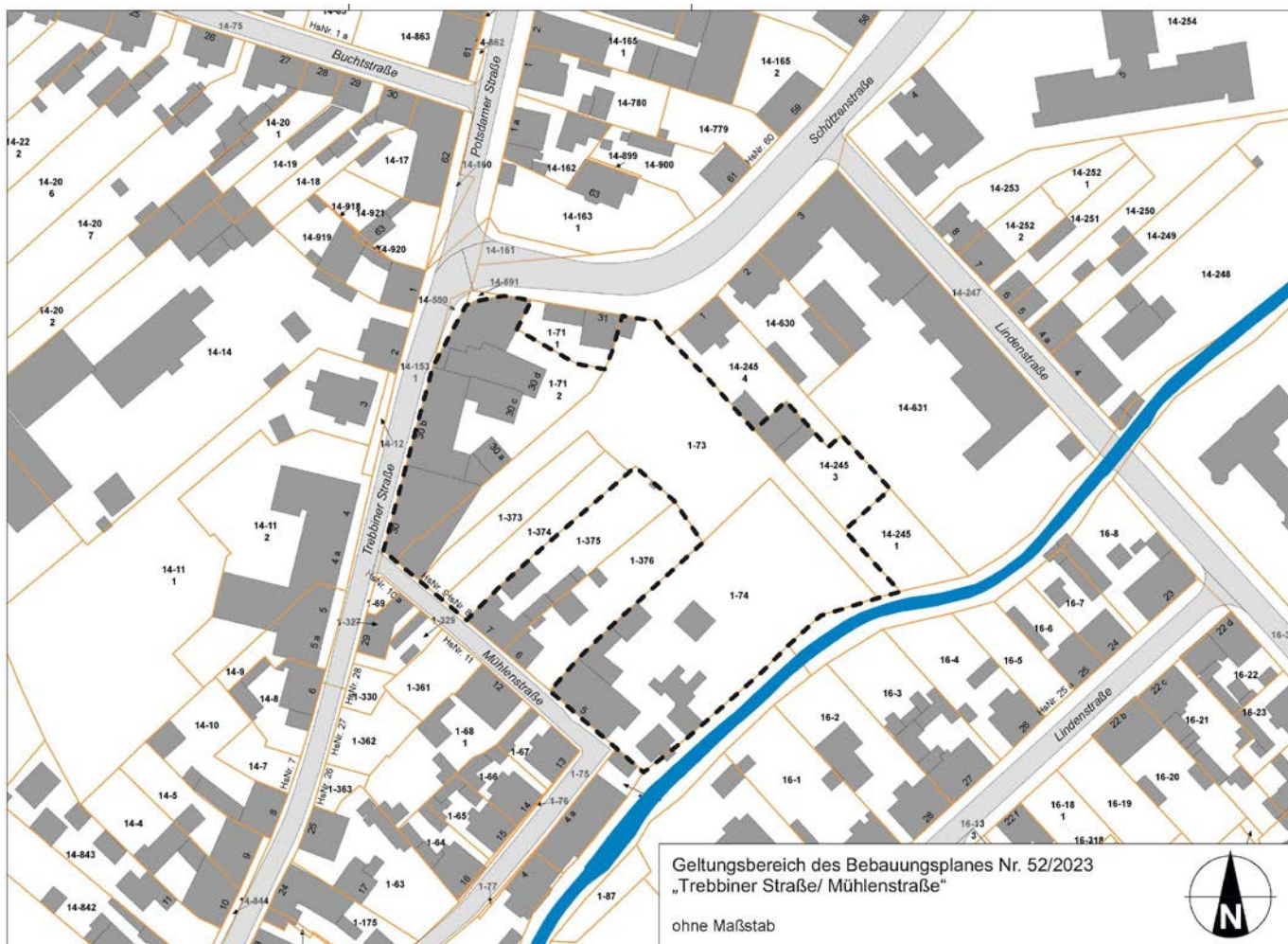
Inhalt

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/2023 „Trebbiner Straße/ Mühlenstraße“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	2
Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.....	4
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale, den Zusammentritt der Briefwahlvorstände sowie das Wahlverfahren zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025.....	7
Einladung 05. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2024 – 2029 am 28. Januar 2025	10

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/2023 „Trebbiner Straße/ Mühlenstraße“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. September 2023 beschlossen, für die Grundstücke Trebbiner Straße 30 sowie 30 a-d und Mühlenstraße 5, 8 und 9 (Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstücke 71/2, 73, 74, 373, 374 sowie Flur 14, Flurstück 245/3) den Bebauungsplan Nr. 52/2023 „Trebbiner Straße/ Mühlenstraße“ aufzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt, der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich zur Planung zu äußern. Die Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/2023 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zwischen der Bestandsbebauung und der Nuthe zu schaffen. Neben der baulichen Verdichtung des Blockinnenbereiches ist die Weiterentwicklung des Nuthe-Grünzuges maßgebliche Zielstellung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/2023 „Trebbiner Straße/ Mühlenstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Die bereits vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52/2023 „Trebbiner Straße/ Mühlenstraße“ werden in der Zeit **vom 27. Januar bis einschließlich zum 21. Februar 2025** unter www.luckenwalde.de in das Internet eingestellt sowie über www.bb.beteiligung.diplanung.de zugänglich sein.

Darüber hinaus werden die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Luckenwalde, Markt 1 in 14943 Luckenwalde (Zugang über Breite Straße 54) im selbigen Zeitraum zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegen:

Montag bis Mittwoch: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Für eine Erörterung wird um die Vereinbarung von Terminen gebeten (E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de oder Telefon: 03371/ 672 354).

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden:

Postanschrift: Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde
E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de
Fax: 03371/ 672 405

Hinweise:

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 2 BauGB i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Luckenwalde, den 14.01.2025

(i. V. Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin)
Herzog-von der Heide (Siegel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung, gemäß § 19 BWO.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag liegt für die Wahlbezirke der Stadt Luckenwalde 1 - 16 am

- 3. Februar 2025 von 08:30 – 12:00 Uhr
- 4. Februar 2025 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
- 6. Februar 2025 von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
- 7. Februar 2025 von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde zur Einsicht aus. Das Bürgerbüro im Rathaus ist barrierefrei erreichbar.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten des Bürgerbüros bedient werden.

2. Jeder Bürger hat zum o. g. Zeitpunkt das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 2. Februar 2025 bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde zu stellen (§ 18 Absatz 1 BWO). Er muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Die Antragsstellung ist

- | | |
|------------|---|
| Montag | von 08:30 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | von 08:30 – 11:30 Uhr |

möglich.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden.

- Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 12. Januar 2025 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 2a BWO der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

- Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 2a BWO der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 7. Februar 2025 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde einzulegen.

6. Wahlberechtigte Personen können bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde während der Sprechzeiten einen Wahlschein beantragen. Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein ist schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr zu beantragen. Für die Antragstellung per Internet (**bis zum 18. Februar 2025 möglich**) verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter der Adresse: www.wahlschein.de/12072232 Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene, wahlberechtigte Personen können, bei Vorliegen oben genannter Gründe bis zum 23. Februar 2025, 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Gleiches gilt bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlkreises 62** (Teltow-Fläming III) wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen bis spätestens 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, anfordern. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Sprechzeiten bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Bürgerbüro, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle möglich. Das Bürgerbüro im Rathaus ist barrierefrei erreichbar.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden oder abgeben, dass er spätestens am Wahltag, 23. Februar 2025, bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 22. Februar 2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Luckenwalde, den 14.01.2025

(i. V. Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin)
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale, den Zusammentritt der Briefwahlvorstände sowie das Wahlverfahren zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Luckenwalde ist für die oben genannten Wahlen in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ferner steht eine Wahlbezirksübersicht im Internet unter www.luckenwalde.de. Alle 16 Wahllokale der Stadt Luckenwalde sind barrierefrei erreichbar.
3. Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Vier Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Luckenwalde für die Bundestagswahl treten am Wahltag, um 15:00 Uhr in folgenden Objekten in 14943 Luckenwalde zusammen:

Briefwahlvorstand 1 (Briefwahlbezirk 9082) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 116 (1. Etage), am 23. Februar 2025 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 1 ist für die Wahlbezirke 1 – 4 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 2 (Briefwahlbezirk 9083) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 135 (1. Etage), am 23. Februar 2025 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 2 ist für die Wahlbezirke 5 – 8 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 3 (Briefwahlbezirk 9084) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 136 (1. Etage), am 23. Februar 2025 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 3 ist für die Wahlbezirke 9 – 12 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Briefwahlvorstand 4 (Briefwahlbezirk 9085) tritt in der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Zimmer 139 (1. Etage), am 23. Februar 2025 um 15:00 Uhr zusammen. Der Briefwahlvorstand 4 ist für die Wahlbezirke 13 – 16 der Stadt Luckenwalde zuständig.

Jeder Briefwahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Räume der Briefwahlvorstände sind barrierefrei erreichbar. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlberechtigte hat zur Bundestagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel zur Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlberechtigte gibt **die Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und **die Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der jeweilige Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im **Wahlkreis 62**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je Wahl einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes je Wahl:

- Jeder Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den entsprechenden Stimmzettel.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
- Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Er verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18:00 Uhr bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle geht. Die Beförderung innerhalb Deutschlands durch die Deutsche Post AG erfolgt unentgeltlich. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden: Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Danach eingehende Wahlbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Hat der Wahlberechtigte einen der Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihm auf Verlangen von der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde,

neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.

Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Bundestagswahl werden unter der Telefonnummer 0355 22549 und 030 285387-0 erteilt.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle (Bürgerbüro) auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltage den zuständigen Briefwahlvorständen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Befragungen Wahlberechtigter nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 32 Bundeswahlgesetz).

Luckenwalde, 14.01.2025

(i. V. Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin)
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Einladung 05. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2024 – 2029 am 28. Januar
2025**

Sitzungstermin: Dienstag, 28.01.2025
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Vorstellung Geschäftsführer der LUBA GmbH
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.12.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Entwurf Haushaltsplan 2025 Vorstellung und Beratung **I-8008/2025**
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Antrag: Änderung der Hauptsatzung zur Bildung eines Seniorenbeirates und Behindertenbeirates - Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS **A-8015/2025**
- 7.2. Antrag: Erinnerung braucht einen Ort – gegen das Vergessen der Bücherverbrennung in Luckenwalde - Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS **A-8016/2025**
8. Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
9. Informationen der Verwaltung
- 9.1. Beschlusserfüllung 2. Halbjahr 2024 gemäß § 12 Absatz 6 **I-8007/2025**
Geschäftsordnung
10. Informationen des Vorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

11. Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.12.2024
12. Feststellung der Tagesordnung
13. Beschlussvorlage
- 13.1. Besetzung Amtsleitung Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus **B-8054/2025**
14. Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
15. Informationen der Verwaltung
16. Informationen des Vorsitzenden

(i. V. Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin)
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2025-01-20

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Information der Stadt Luckenwalde im Rathaus,
Markt 10, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof,
Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum
Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.